

# ERÖFFNUNGSBESCHLUSS

## In dem schiedsgerichtlichen Verfahren

Landesvorstand Niedersachsen  
Pflugstraße 9a - 10115 Berlin  
vorstand@piraten-nds.de

vertreten durch

■

— Antragsteller, —

— Vertretung des Antragstellers, —

g e g e n

Bundesvorstand der Piratenpartei Deutschland  
i.V. für den Schatzmeister Club  
Pflugstraße 9a - 10115 Berlin  
vorstand@piratenpartei.de

vertreten durch

Ist vom Vorstand zu bestimmen.

Aktenzeichen **SGdL-08-23-H**,

— Antragsgegner, —

Die Große Kammer des Schiedsgericht der Länder (SGdL) der Piratenpartei Deutschland hat auf seiner Sitzung am 26.04.2023 den Tenor und im Anschluss im Umlauf im Ganzen durch die Richter Vladimir Dragnić, Melano Gärtner, Stefan Lorenz -Kammervorsitzender- und Alexander Brandt beschlossen:

1. Das Verfahren wird eröffnet.
2. Das Verfahren erhält das Aktenzeichen **SGdL-08-23-H**, welches bei jeglicher Kommunikation in diesem Verfahren mit anzugeben ist. E-Mails sind direkt an das Gericht zu richten und nicht an einzelne Richter.
3. Die beteiligten Richter sind nach § 10 Abs. 3 S. 1 SGO i.V.m. § 8 GO-SGdL Richter Alexander Brandt in Funktion des Berichterstatters und als weitere Richter Melano Gärtner, Stefan Lorenz und Vladimir Dragnić.
4. Den Verfahrensbeteiligten wird bis zum **23.05.2023** erstmalig die Gelegenheit gegeben, sich zur Anrufung zu äußern oder Anträge zu stellen.

- 1/3 -

Die Große Kammer des Schiedsgericht der Länder der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Melano  
Gärtner  
Richter

Mattis  
Glade  
Richter

Stefan  
Lorenz  
Große Kammer  
Vorsitz

Vladimir  
Dragnić  
Richter

Alexander  
Brandt  
Richter

Dominique  
Reinoß  
Richter

5. Der Richter Dominique Reinoß steht urlaubsbedingt für das Verfahren nicht zur Verfügung.
6. Der Spruchkörper sieht keinen Richter nach § 5 Abs. 1 SGO von Amts wegen als befangen an.
7. Richter Gärtner wird nach § 11 Abs. 7 i.V.m. § 12 Abs. 7 SGO die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse in Vertretung für den Spruchkörper unterzeichnen.

Die Erfahrung aus dem Verfahren SGdL-04-23-H zeigte leider auf, dass Versuche zur Schlichtung nach § 7 SGO zwischen den Parteien aussichtslos erscheinen. Daher sieht das Gericht von derlei Versuchen im hiesigen Verfahren ab.

Das Gericht hat beschlossen, dass die mit diesem Verfahren beantragten einstweiligen Anordnungen, welche sich nach Meinung des Gerichts vom Inhalt her zum Inhalt des Hauptverfahrens zu sehr unterscheiden und nicht mit diesem Hauptverfahren in Verbindung zu bringen sind. Derher werden diese Anträge gesondert behandelt und erhalten ein eigenes Aktenzeichen.

## **I. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung**

Die SGO sieht gegen diesen Eröffnungsbeschluss keine Rechtsmittel vor.

Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 SGO hat jeder der Verfahrensbeteiligten das Recht, die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit zu beantragen. Das Recht zur Ablehnung besteht nicht, wenn der Beteiligte sich bei dem Richter, ohne den ihm bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat, § 5 Abs. 2 Satz 4 SGO.

Nach § 9 Abs. 3 Satz 2 SGO haben Vorstände einen Vertreter zu bestimmen. Der Beschluss zur Ernennung eines Vertreters ist dem Gericht vorzulegen.

Nach § 10 Abs. 4 Satz 3 SGO können die Verfahrensbeteiligten eine schriftliche oder präsen- te Hauptverhandlung beantragen.

## **II. Rechtlicher Hinweis**

Im Sinne des § 14 SGO<sup>1</sup>, wird neben der digitalen Verfahrensakte im Redmine zusätzlich eine mindestens gleichwertige (Kopie) als nicht digitale Verfahrensakte am Gericht geführt. Diese unterliegt ebenfalls im vollen Umfang dem § 14 SGO. Die Fallakte in der BSG-Cloud wird nur bis zum Ablauf einer möglichen Berufungsfrist beim BSG dort gespeichert bleiben, da es sich lediglich um eine digitale Kopie aus dem Redmine handelt.

Vladimir Dragnić

Stefan Lorenz  
Kammervorsitz

Melano Gärtner  
Zeichnungs-  
bevollmächtigter

Alexander Brandt  
Berichterstatter

<sup>1</sup>Schiedsgerichtsordnung, § 14 Dokumentation